

Wichtige Information für unsere CONVISIO - Klienten!

CORONA – KRISE

Die österreichische Bundesregierung hat mittlerweile einige neue Unterstützungen bekannt gegeben, über die wir anbei kurz berichten dürfen:

a. Degressive Abschreibung

Die degressive Abschreibung führt zu einer Erhöhung der Abschreibung und damit zu einer Verminderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer.

Dadurch soll die Investitionstätigkeit österreichischer Unternehmer gesteigert und die Wirtschaft entsprechend positiv beeinflusst werden. Im aktuellen Gesetzesvorschlag sind folgende Möglichkeiten der degressiven Abschreibung vorgesehen:

- maximales Ausmaß der degressiven Abschreibung: 30%
- Wechsel auf die lineare Abschreibung möglich mit Verteilung des jeweiligen Restbuchwerts auf die Restnutzungsdauer

Beispiel:

Anschaffung einer maschinellen Anlage um EUR 100.000,00 im Jahr 2021

Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer: 10 Jahre

Degressive Abschreibung bis 2025, danach lineare Abschreibung

Jahr	Basis	Abschreibung
2021	100.000	30.000
2022	70.000	21.000
2023	49.000	14.700
2024	34.300	10.290
2025	24.010	7.203
Ab 2026	16.807	16.807 / 5 =3.361,40

Die degressive Abschreibung gilt für **nach dem 30.6.2020** angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter.

ausgeschlossen sind:

- **unkörperliche** Wirtschaftsgüter (z.B. Lizenzen, Firmenwert)
- **gebrauchte** Wirtschaftsgüter
- **Gebäude** (für diese wird eine beschleunigte lineare Abschreibung eingeführt; siehe unten)
- **PKW, Kombi** (ausgenommen Fahrschulfahrzeuge und Fahrzeuge, die zu mindestens 80 % gewerblicher Personenbeförderung dienen)
- Anlagen zur Förderung, Speicherung, direkten Nutzung oder zum Transport **fossiler Energieträger** (Energieerzeugungsanlagen, Tank- und Zapfanlagen, Brennstofftanks, Luftfahrzeuge)

Die degressive Abschreibung kann auch im **außerbetrieblichen Bereich** angewendet werden.

b. Beschleunigte lineare Abschreibung bei Gebäuden

Für Gebäude, die nach dem 30.6.2020 angeschafft oder hergestellt werden, wird eine beschleunigte AfA vorgesehen (kein Wahlrecht). **Im Jahr der Inbetriebnahme** beträgt die AfA das **Dreifache** des jeweiligen Prozentsatzes (7,5 % bzw. 4,5 %), im **darauffolgenden Jahr** das **Zweifache** (5 % bzw 3 %). Auch bei Anschaffung/Herstellung **im zweiten Halbjahr** ist der **volle Jahres-AfA-Betrag** aufwandswirksam. Ab dem zweitfolgenden Jahr beträgt die AfA wieder 2,5 % bzw 1,5 %.

Die beschleunigte lineare Abschreibung ist sowohl im betrieblichen als auch im **außerbetrieblichen Bereich** (insbesondere **Vermietung**) anzuwenden (aus SWK News vom 26.6.2020).

c. Tarifänderungen in der Einkommensteuer

Rückwirkend per 1.1.2020 soll der „Eingangssteuersatz“ in der Einkommensteuer von 25% auf 20% reduziert werden.

Bei lohnsteuerpflichtigen Einkünften soll die Aufrollung, sofern technisch umsetzbar, bis 30.9.2020 erfolgen.

Die Befristung des **Spitzensteuersatzes** von 55 % für Einkommensteile über EUR 1 Mio wurde vom Jahr 2020 bis zum Jahr **2025 verlängert**.

Bei Einkünften aus einem bestehenden Dienstverhältnis erhöht sich der **Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag** der zusteht, wenn das Einkommen des Steuerpflichtigen EUR 15.500,00 nicht übersteigt, von EUR 300,00 auf EUR 400,00. Der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag wird weiterhin bei einem Einkommen zwischen EUR 15.500,00 und EUR 21.500,00 gleichmäßig einschleifend auf

Null reduziert. Analog dazu wird der **Höchstbetrag der SV-Rückerstattung** (Negativsteuer) von EUR 700,00 (bzw EUR 800,00 für Pendler) auf EUR 800,00 (bzw EUR 900,00 für Pendler) angehoben (aus SWK News vom 26.6.2020).

d. Stundungsfristen und Ratenzahlung

Die Frist zur Bezahlung von COVID-19 bedingten Stundungen wird automatisch bis zum 15.1.2021 verlängert. Zusätzlich zum bereits bewilligten Stundungsbetrag wird **automatisch** auch der Saldo des Abgabekontos per 25.9.2020 sowie die ESt/KÖSt-Vorauszahlungen für das 4. Quartal in die gesetzlich verlängerte Stundungsfrist einbezogen.

Alternativ soll die Zahlung der gestundeten Beiträge in Raten gefördert werden. Sofern Steuerpflichtige sich bis 30.9.2020 für eine Ratenzahlung entscheiden, erfolgt eine Bewilligung von 12 Monatsraten, wobei die monatlichen Raten in unterschiedlicher Höhe beantragt werden können. Bei ordnungsgemäßer Bezahlung der ersten 11 Raten soll ein gesetzlicher Anspruch auf Bezahlung der letzten Rate verteilt auf weitere 6 Monatsraten bestehen.

Stundungszinsen: für die gesetzlich verlängerten Stundungen bis 15.1.2021 werden keine Stundungszinsen verrechnet, für nach dem 25.9.2020 verbuchte Abgabenbeiträge sind gesonderte Zahlungserleichterungsanträge zu stellen und werden die regulären Stundungszinsen verrechnet.

Ihr CONVISIO – Team wird Sie laufend über die Änderungen und konkrete Umsetzung der angeführten Ankündigungen informieren!

Wir werden hilfreiche Formulare, links und Musterschreiben ab sofort auf unserer Homepage zur Verfügung stellen (www.convisio.net)

Wir empfehlen unseren Klienten daher, sich bei Bedarf an den zuständigen Ansprechpartner in der CONVISIO zu richten. Diese(r) wird Sie möglichst umfangreich und vollständig informieren und Sie gerne bei Fragen und Antragstellungen unterstützen.

Ihr CONVISIO – (Steuer)beraterteam

Mag. Franz Slamanig, Stb
Mag. Jochen Neubert, WP/Stb, CVA
Mag. Natascha Blažej, Stb
Mag. Georg Krall, Stb
Dr. Annarita Salvatorelli, WP/Stb (Italien)
Mag. Michael Puri, Stb
Mag. Sandra Blaschitz, Stb

Disclaimer: Diese Infos sind ein kostenloses Service Ihres Steuerberaters. Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr. Es können daraus keinerlei Haftungsansprüche geltend gemacht werden. Diese Info stellt eine Basisinformation dar, die eine detaillierte Information und Beratung nicht ersetzen kann. Gerne beraten wir Sie dazu im Detail.